

**2.2 Inhalte des ADR – Anlage A**

„1000-Punkte-Regel“					
	Menge	Beförderungskategorie	Faktor	Rechnung	
1 Flasche UN 1965 PROPAN, 2.1, (B/D)	11 kg netto	2	3	$11 \cdot 3 = 33$	
1 Flasche UN 1001 ACETYLEN, GELÖST, 2.1, (B/D)	8 kg netto	2	3	$8 \cdot 3 = 24$	
1 Flasche UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHTET, 2.2 (5.1), (E)	50 l	3	1	$50 \cdot 1 = 50$	
UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), umweltgefährdend	20 l (1 Kanister)	3	1	$20 \cdot 1 = 20$	
UN 1203 BENZIN, 3, II, (D/E), umweltgefährdend	20 l (1 Kanister)	2	3	$20 \cdot 3 = 60$	
<b>Summe:</b>					<b>187</b>

Bei Anwendung von 1.1.3.6 → Angabe der berechneten Menge pro Kategorie im Beförderungspapier ist vorgeschrieben!

**ecomed**  
SICHERHEIT  
Ridder · Holzhäuser  
Schulungs- und Unterweisungsfolien für Gb - 11/2018

2.2.1 Teil 1 5.2

- Siehe dazu auch die Erläuterungen der **RSEB**

**Hinweis zur GbV:** Die Mengengrenzen des Unterabschnitts 1.1.3.6 (unabhängig von der Beförderungsart) sowie die Freistellungen im Allgemeinen und in Unterabschnitt 1.1.3.4 (Kapitel 3.4 und 3.5 ADR) im Besonderen sind für die mögliche Befreiung von der Bestellpflicht für Gefahrgutbeauftragte maßgebend (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 GbV).

**Frage 4:**

Sie wollen 10 Kanister mit Benzin (gesamt 200 l) und 25 Kanister Dieselkraftstoff (gesamt 500 l) mit einem Lkw nach ADR befördern lassen. Muss die Beförderungseinheit hierzu mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet werden? Geben Sie für Ihre Antwort eine kurze Begründung!

**Antwort:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Unterabschnitt 1.1.3.7 Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie**

- In Beförderungsfahrzeugen eingebaut für Antrieb oder Betrieb von Einrichtungen
- In Geräten, die während der Beförderung verwendet werden

### Unterabschnitt 1.1.3.9 Freistellung im Zusammenhang mit Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden

Nur die Vorschriften des Abschnitts 5.5.3 sind anzuwenden.

### Unterabschnitt 1.1.3.10 Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten

Voraussetzung: Sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und kein Quecksilber in größeren als den in SV 366 (Kap. 3.3) festgelegten Mengen.

**1.1.3.10 Freistellungen (Beförderung von Leuchtmitteln)**

- Beförderung von Leuchtmitteln von Privatpersonen und Haushalten zu einer Sammelstelle
- Leuchtmittel enthalten je max. 1 g gefährliche Güter; pro Versandstück max. 30 g gefährliche Güter
- gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel mit je max. 1 g gefährliche Güter; max. 30 g gefährliche Güter je Versandstück, wenn Beförderung durch Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung erfolgt
- Leuchtmittel (nur Gase der Gruppen A und O), wenn die Splitterwirkung bei Zubruchgehen auf das Versandstück-Innere begrenzt bleibt

**ecomed**  
SICHERHEIT  
Ridder · Holzhäuser  
Schulungs- und Unterweisungsfolien für Gb - 11/2018

2.2.1 Teil 1 3.2

### Abschnitt 1.1.4 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Bestimmungen für den **multimodalen Verkehr**, den **Vor- und Nachlauf** von **Luft- und Seebeförderungen** sowie für bestimmte, für den Seeverkehr zugelassene **ortsbewegliche Tanks** (Tankcontainer)

► Siehe dazu auch *Einträge ins Beförderungspapier (5.4.1.1.7) und Abb. auf Seite 110*



#### Frage 5:

Versandstücke, die den Vorschriften des ADR für Verpackung, Zusammenpackung, Kennzeichnung und Bezettelung nicht in vollem Umfang, wohl aber den Vorschriften der ICAO-TI entsprechen, dürfen bei einer Beförderung im Nachlauf eines Lufttransports unter bestimmten Bedingungen befördert werden. In welchem Unterabschnitt des ADR finden Sie diese Bedingungen?

**Antwort:** \_\_\_\_\_

### Abschnitt 1.1.5 Anwendung von Normen

Wenn ein Widerspruch zwischen Norm und ADR besteht, hat das ADR Vorrang.

**2.2 Inhalte des ADR – Anlage A****Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen und Maßeinheiten****Abschnitt 1.2.1 Begriffsbestimmungen**

Dieser Abschnitt hat besondere Bedeutung, weil hier in alphabetischer Reihenfolge die im ADR vorhandenen, allgemeinen und besonderen **Begriffsbestimmungen** aufgeführt sind. Manche Streitfragen zur Auslegung bestimmter Vorschriftentexte lassen sich bereits hier klären. Dieses Kapitel ist eng verbunden mit dem § 2 GGVSEB.

Begriffe, die in Abschnitt 1.2.1 wortgleich enthalten sind, werden in den Begriffsbestimmungen des § 2 GGVSEB nicht mehr aufgenommen. Dort sind nur Begriffe definiert, die im Geltungsbereich der GGVSEB erweitert oder eingeschränkt werden.

Der Abschnitt 1.2.1 sollte immer sofort aufgeschlagen werden, wenn nach einem bestimmten Begriff gefragt wird. Langes Suchen im „Labyrinth“ der Vorschriften kann so vermieden werden.

Weitere Begriffsbestimmungen können in den klassenspezifischen Vorschriften der Klassen 1 und 7 (z. B. 2.2.1.1.7, 2.2.1.1.8, 2.2.7.1.3) sowie in den Bau- und Prüfvorschriften des Teils 6 (z. B. 6.7.2.1, 6.7.3.1, 6.7.4.1) vorkommen.

Die **Richtlinie RSEB** ist zur Begriffserläuterung für den **innerstaatlichen** Bereich ebenfalls sehr hilfreich.

**Frage 6:**

Was bedeutet der Begriff Verpackungsgruppe?

**Antwort:****Kapitel 1.3 Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind**

Dieses Kapitel ist seit 2011 die zentrale Vorschrift, die sich mit der Unterweisung und Schulung aller bei den Pflichteninhabern (Beteiligten) beschäftigten Personen befasst.

Wer von den am Transport Beteiligten welche Pflichten zu erfüllen hat, ist im Kapitel 1.4 ADR bzw. **für Deutschland** in den **§§ 17 bis 34a GGVSEB** geregelt.

Bei der Neufassung der GbV im Jahr 2011 ließ man den § 6 der bisherigen GbV, der die Schulung beauftragter Personen oder sonstiger verantwortlicher Personen innerstaatlich regelte, entfallen, weil in den internationalen Regelwerken ADR/RID/ADN und IMDG-Code entsprechende Unterweisungs- und Schulungsregelungen, wie hier das Kapitel 1.3, enthalten sind.

Um die Umsetzung dieser Unterweisungsregelungen nach Kapitel 1.3 ADR in Deutschland vorzuschreiben, wurde in die **GGVSEB** der **§ 27 Abs. 5** eingefügt, der direkt auf Kapitel 1.3 ADR verweist.

Speziell für den Straßenverkehr ist über den **Abschnitt 8.2.3 ADR** nochmals die Unterweisung der am Straßentransport von Gefahrgut beteiligten Personen beispielgebend erfasst, einschließlich der **Fahrer, die keine ADR-Schulungsbescheinigung** nach Abschnitt 8.2.1 ADR haben. Diese Fahrer dürfen gefährliche Güter als Stückgut ohne ADR-Bescheinigung unterhalb der Mengengrenzen des UA 1.1.3.6 (1000-Punkte-Regel) befördern, müssen jedoch nach Kapitel 1.3 ADR unterwiesen sein.